

Meldepflicht elektronischer Kassensysteme ab 01.01.2025

Die Meldepflicht für Kassensysteme nach § 146a Abs. 4 AO erfolgt ab 01.01.2025.

Hinweis: Nicht angeschaffte (z.B. gemietete oder geleaste) elektronische Aufzeichnungssysteme stehen angeschafften elektronischen Aufzeichnungssystemen gleich (Nr. 1.16.2.6 AEAO zu § 146a).

Wer muss welche Informationen melden?

Die Meldepflicht erfasst alle Steuerpflichtigen, die aufzeichnungspflichtige Geschäftsvorfälle i.S.d. § 146a Abs. 1 AO mithilfe eines elektronischen Kassensystems aufzeichnen. Über die ab 01.01.2025 verfügbare Schnittstelle "ERiC" sind dann die folgenden Informationen an die Finanzverwaltung zu übermitteln:

- Name des Steuerpflichtigen,
- Steuernummer des Steuerpflichtigen,
- Art der zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung,
- Art des verwendeten elektronischen Aufzeichnungssystems,
- Anzahl der verwendeten elektronischen Aufzeichnungssysteme,
- Seriennummer des verwendeten elektronischen Aufzeichnungssystems,
- Datum der Anschaffung des verwendeten elektronischen Aufzeichnungssystems.

Wird eine Kasse außer Betrieb genommen, muss abschließend auch das Datum der Außerbetriebnahme an das Finanzamt übermittelt werden.

Frist für die Abgabe der Meldung und Übergangsregelungen

Nach § 146a Abs. 4 Satz 2 AO ist die Meldung grundsätzlich innerhalb eines Monats nach Inbetriebnahme bzw. Außerbetriebsetzung des Aufzeichnungssystems zu erstatten. Das BMF hat in seinem Schreiben vom 28.06.2024 Ausnahmeregelungen geschaffen, deren Wirkung sich nach dem Anschaffungszeitpunkt des Kassensystems richtet:

➔ Wurde die Kasse vor dem 01.07.2025 angeschafft, muss die Meldung bis spätestens 31.07.2025 erfolgen.

➔ Erfolgt die Anschaffung der Kasse nach dem 01.07.2025, muss die Meldung innerhalb eines Monats beim Finanzamt eingehen.

Grundsätzlich gilt dabei:

Die Meldung einer Außerbetriebsetzung muss nur dann erfolgen, wenn zu diesem Zeitpunkt auch die Inbetriebnahme bereits gemeldet wurde. Wer gegen die Meldepflicht verstößt, kann (Stand Juli 2024) zwar nicht mit einem Bußgeld belegt werden - es fehlt z.Zt. die entsprechende Nummer in § 379 AO - ,dass Finanzamt kann aber empfindliche Hinzuschätzungen nach § 162 AO vornehmen. Außerdem kann ein Zwangsgeld festgesetzt werden, denn die Durchführung der Meldung ist eine "Handlung" i.S.d. § 328 Abs. 1 AO. Zuvor muss jedoch eine entsprechende Aufforderung zur Abgabe der ERiC-Meldung ergehen.

Siehe dazu auch: BMF-Schreiben v. 28.06.2024 - IV D 2 - S 0316-a/19/10011 :009

Stand August 2024

BENTHIN | SCHWARK | HANSEN | KÜHL
Hopfenstraße 2d, 24114 Kiel
Tel.: 0431 - 65 92 8 2
Fax: 0431 - 65 92 8 33
kanzlei@stb-kiel.de
www.stb-kiel.de